



# Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

**Bundesvertretung Landwirtschaftslehrer/innen**

1010 Wien, Schenkenstraße 4

Tel. : 01/53454/430 DW

E-Mail: [friedrich.rinnofer@weinbauschule.at](mailto:friedrich.rinnofer@weinbauschule.at)

Wien, 7. Mai 2008  
BL 27/3100/08

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 Wien

[v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)

An das

Präsidium des Nationalrates

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**BKA-603.363/0004-V/1/2008;**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

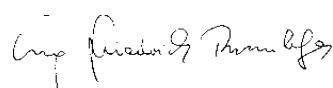
**Die Bundesleitung der Landwirtschaftslehrer/innen lehnt die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen (bisher geregelt im Artikel 14 a) hinsichtlich der Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mit Entschiedenheit ab und begründet dies wie folgt:**

1. Das Bildungsangebot im landwirtschaftlichen Schulwesen hat sich sehr stark nach regionalen Gegebenheiten zu orientieren und kann deswegen in hervorragender Weise durch dezentrale Bildungseinrichtungen erfüllt werden. Die **spezifische land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung** steht im Vordergrund und kann die Bildungsbedürfnisse im Bereich der Agrar- und Landentwicklung entsprechend berücksichtigen.

2. Die Übernahme der Landeslehrer in die Bundesverwaltung ist eine rein zentralistische Maßnahme und bringt keinerlei Verwaltungsvereinfachung. **Alle dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Auswirkungen, die sich mit einer Übernahme/Übergabe der Lehrer/innen ergeben, sind völlig ungeklärt.**
3. Die Errichtung und Erhaltung von Landwirtschaftsschulen, Schülerheimen und Landwirtschaftlichen Lehrbetrieben ist derzeit ausschließlich Ländersache. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt in keiner Weise, dass der Schulleiter gleichzeitig auch Leiter des Schülerheimes und des Lehrbetriebes ist.
4. Die Übernahme des Leiters bzw. aller Lehrer in die Kompetenz des Bundes bringt für diesen Leiter enorme **Zuständigkeitsprobleme**, wenn die Bediensteten des Schülerheimes, der Lehrküchen und des Versuchsbetriebes Landesbedienstete bleiben.
5. Die Stärken des landwirtschaftlichen Schulwesens liegen in der engen Kombination von Schule und Lehrbetrieb. **Eine Trennung „Theoretischer Bildung“ und „Praktischer Ausbildung“ gefährdet die bisher vorhandene Ausbildungsqualität.**
6. Die organisatorische Einheit der Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mit angegeschlossenen Schülerheimen hat sich ebenfalls bestens bewährt. Die Trennung dieser Einheiten bringt eine zusätzliche Zersplitterung von Kompetenzen und würde **zusätzliche, neue Leitungsstrukturen** erfordern.
7. Die Landwirtschaftslehrer/innen werden derzeit zu je 50% vom Bund bzw. den Ländern finanziert. Diese Finanzierung hat sich im Prinzip bewährt und der Grundsatz der Sparsamkeit wurde in **hohem Maße vom Bund und von den Ländern** verfolgt. Die Bundesländer wären bei einer Übernahme aller Lehrer/innen durch den Bund wohl kaum für eine weitere Beteiligung an der Finanzierung zu gewinnen.
8. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die „Verwaltungsstrukturen für das landwirtschaftliche Schulwesen beseitigt“ werden. Wenn nicht beabsichtigt ist, dass das landwirtschaftliche Schulwesen zur Gänze beseitigt wird, so müssen ersatzweise neue Verwaltungsstrukturen durch den Bund aufgebaut werden, wobei offen ist, ob diese Strukturen den regionalen Anforderungen des landwirtschaftlichen Schulwesens gewachsen wären.

9. Nach dem vorliegenden Entwurf entscheidet praktisch ein „Bildungsdirektor“ im jeweiligen Land im Alleingang über die Angelegenheiten aller Schulen. Eine derartige Machtkonzentration halten wir nicht für wünschenswert.
  10. Lt. Entwurf soll auf Basis des neuen Artikel 81a. (3) „die Gesetzgebung ein differenziertes Schulsystem“ vorzusehen. Diese Verallgemeinerung stellt einen extrem „lapidaren Umgang“ mit einem enorm wichtigen Bildungssystem dar und gibt eine übermäßig freie Hand bei der Gestaltung des Schulsystems.
- 
- Gemäß § 1 lit. a des Bundesgrundsatzgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, hat die land- und forstwirtschaftliche Fachschule die Aufgabe, die Schüler/innen durch Vermitteln von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen. Damit unterscheidet sich dieser Schultyp ganz wesentlich vom allgemeinbildenden und sonstigen berufsbildenden Schulwesen, weil die spezifische land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung im Vordergrund steht.
  - Die Bundesvertretung der Landwirtschaftslehrer/innen verlangt daher, dass das landwirtschaftliche Schulwesen weiterhin explizit in der Verfassung erwähnt bleibt und die konkrete Ausgestaltung der Ausbildung so wie bisher in Länderkompetenz bleibt.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente:



Vorsitzender Ing. Friedrich Rinnhofer